



**Ambulante sozialpädagogische
Angebote nach dem
Jugendgerichtsgesetz (JGG)**



Sandra Scheeres
 Senatorin für Bildung,
 Jugend und Familie

Liebe Leserin, lieber Leser

das „Austesten“ von Grenzen und Folgen von Grenzüberschreitungen sowie das Ausreizen eigener Handlungsspielräume sind während des Heranwachsens junger Menschen ganz normal und erforderlich. Junge Menschen befinden sich in dieser Zeit in einer physischen und psychischen Umbruchphase. Eine eigene Identität wird entwickelt und die Rolle in

der Gesellschaft gesucht. Dazu gehört auch, dass vorgegebene Normen und Werte, gesellschaftliche Bedingungen sowie Erwachsene und deren Handeln in Frage gestellt werden, dass anders gedacht wird und auch andere Maßstäbe gelten. Eigenes Handeln wird ausprobiert. Dieses Ausprobieren geschieht oft im Gruppenzusammenhang. Werte der Gleichaltrigen (Peers) haben dabei in der Regel mehr Bedeutung als die der Erwachsenen. Delinquentes Verhalten junger Menschen ist deshalb nicht von vornherein als ein Beleg für eine fehlgelaufene Entwicklung oder eine beginnende kriminelle Karriere zu werten.

Aus diesen Gründen gibt es zusätzlich zum allgemeinen Strafgesetzbuch (StGB) ein spezielles Jugendgerichtsgesetz (JGG), das die Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender regelt. Der erzieherische Gedanke steht dabei im Vordergrund, auch wenn das JGG ein Strafgesetz ist. Während freiheitsentziehende Sanktionen des JGG die möglichen Risikofaktoren eines jungen Täters oder einer jungen Täterin nicht unmittelbar zu entschärfen vermögen, haben die ambulanten sozialpädagogischen Angebote nachweislich eine besondere präventive Wirksamkeit. Dennoch entspricht es der Verantwortung einer demokratischen Gesellschaft, dass auf Delinquenz im Jugendalter situations- und altersangemessen reagiert wird.

In unserer Stadt verfügen wir über ein breites Netz an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten nach dem JGG, die wir Ihnen mit dieser Broschüre vorstellen und erläutern möchten. In Ergänzung zu dieser Broschüre finden Sie unter



www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/

eine Aufstellung der konkreten ambulanten sozialpädagogischen Angebote diverser Berliner Träger.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheer

Inhalt

Übersicht der Leistungsangebote nach dem JGG	4
An wen richtet sich diese Broschüre?	6
Was sind ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem JGG?	8
Grundgedanke des JGG – Pädagogischer Hintergrund und Wirksamkeit	10
Leistungsbeschreibungen für ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem JGG	12
Berliner Qualitätsstandards	14
Rechtliche Einordnung	16
Weisungen und Auflagen des Gerichts	20
Mitwirkung der Jugendhilfe	32
Datenschutz	36
Welche ambulanten sozialpädagogischen Angebote gibt es in Berlin?	44
Ein passendes Angebot finden	52
Literatur- und Quellenverzeichnis	53
Abkürzungsverzeichnis	55

Ambulante sozialpädagogische Angebote und Schwerpunkte

Beratungseinheit/Beratungsgespräch

- zur Lösung aktueller Konfliktsituationen

Betreuungsweisung

- Hilfe durch einen Bezugsbetreuer für einen längeren Zeitraum

Kompetenztraining/Einzeltraining

- zur Bearbeitung besonderer Problemlagen

Sozialkognitives Einzeltraining

- Modularisiertes Training, um zu lernen, Konflikte sozial angemessen zu lösen

Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten

- Vermittlung in schadenswiedergutmachende Arbeiten als Reaktion auf das Fehlverhalten

Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten

- Aufarbeitung der Straftat sowie sozialer Probleme durch Gespräche während der Arbeit

Soziale Trainingskurse

- Erlernen neuer Handlungsmuster in der Gruppe

Suchtpräventive Trainingskurse

- bei Gefährdungen von stoff- und nicht stofflich bedingten Abhängigkeiten

Themenspezifische Kurzzeitkurse

- Soziales Lernen zu einem bestimmten Thema in der Gruppe

Verkehrserziehungskurse

- Schärfung des Problembewusstseins bei Straftaten im Straßenverkehr

Kinder- und Jugenddelinquenz – Was ist das?

- **Devianz** bezeichnet abweichendes Verhalten im weitesten Sinne, zum Beispiel Essstörungen, Verwahrlosung, Drogenmissbrauch oder Wohnungslosigkeit.
- **Delinquenz** hingegen beschreibt - vorwiegend jugendliche - Verstöße gegen Strafnormen, ohne dass eine ordnungs- oder strafrechtliche Reaktion erfolgt sein muss.
- **Jugendkriminalität** meint verfestigtes strafrechtsrelevantes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden mit ordnungs- oder strafrechtlichen Konsequenzen.

Die Begriffe werden in der Alltagssprache oft nicht genau voneinander abgegrenzt.



An wen richtet sich diese Broschüre?

Es gibt vielfältige spezifische Hilfen für delinquente Jugendliche und Heranwachsende, die nach jugendrichterlicher Weisung oder Auflage in Berlin von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an

- Richterinnen und Richter,
- Schöffinnen und Schöffen,
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- Betreuungshelferinnen und -helfer,
- Bewährungshelferinnen und -helfer,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Lehrerinnen und Lehrer,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH),

sowie andere Personen, die sich informieren wollen.

Ziel der Broschüre ist es, Ihnen einen Überblick zu bieten über den Hintergrund, die Ziele und die Möglichkeiten der ambulanten sozialpädagogischen Angebote nach dem JGG in Berlin.

Hier finden Sie alle ambulanten sozialpädagogischen Angebote in Berlin

Die genauen Leistungsbeschreibungen der Träger – also die bestehenden Angebote in Berlin – finden Sie auf unserer Internetseite.

www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/

In der dort hinterlegten und stets aktualisierten Liste haben Sie die Möglichkeit, Angebote nach Ihren Suchkriterien zu filtern, um ein möglichst passgenaues Angebot für die Jugendlichen oder Heranwachsenden zu finden.

Zudem finden Sie auf der Seite der Clearingstelle - Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI darüber hinausgehende Informationen zum Thema.

www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle/



Was sind ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem JGG?



Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote nach den §§ 10, 15 JGG sind Weisungen und Auflagen des Gerichts. Sie leiten sich unmittelbar aus der strafbaren Handlung des jungen Menschen ab und sind Ergebnis seines Jugendgerichtsverfahrens. Die Angebote sind nach § 50 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

spezifische erzieherische Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren. Sie werden von der Jugendhilfe in Form definierter Leistungsangebote vorgehalten oder in Pilotprojekten der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung umgesetzt. Freie Träger führen sie bezirksübergreifend nach einheitlichen fachlichen Standards durch. Damit wird der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) sowie den Jugendgerichten ermöglicht, eine erzieherisch notwendige und geeignete Hilfe auszuwählen. Diese trägt dazu bei, die Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen individuelle Perspektiven zu eröffnen sowie erneute Straffälligkeit zu verhindern.

Es gibt Leistungsbeschreibungen für insgesamt zehn Leistungsangebote in Berlin:

- Beratungseinheit/Beratungsgespräche,
- Betreuungsweisungen,
- Kompetenztraining/Einzeltraining,
- Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten,
- Soziale Trainingskurse,
- Sozialkognitive Einzeltraining,
- Suchtpräventive Trainingskurse,
- Themenspezifische Kurzzzeitkurse,
- Verkehrserziehungskurse,
- Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten.

Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote gehören in eine Reihe von Reformbemühungen des Jugendgerichtsgesetzes. In ihrer Etablierungsphase noch als „Neue Ambulante Maßnahmen“ bezeichnet, sollen sie eine explizite Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen darstellen.

Heute „ambulante sozialpädagogische Angebote“, gestern „ambulante Maßnahmen“

Während in der Fachwelt bis vor Kurzem von ambulanten Maßnahmen im Rahmen des JGG gesprochen wurde, verwenden wir in dieser Broschüre den Begriff „ambulante sozialpädagogische Angebote“. Dieser geht zurück auf die fachliche Weiterentwicklung und Neubenennung in die „Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen“ - BAG ASA - der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.).

Grundgedanke des JGG – Pädagogischer Hintergrund und Wirksamkeit

Der Grundgedanke des Jugendgerichtgesetzes ist geprägt von der entwicklungs- und psychologisch sowie kriminalsoziologischen Erkenntnis, dass viele junge Menschen in der Phase von Pubertät und Adoleszenz¹ Grenzen austesten. Dabei verstoßen sie mitunter auch gegen geltende Gesellschaftsnormen oder Gesetze. Daher steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund des Jugendgerichtgesetzes. Nicht nur die Tat an sich, sondern auch die Persönlichkeit der Täterin oder des Täters und etwaige biografische Belastungen oder soziale Hintergründe sind ausschlaggebend für die strafrechtliche Reaktion des Gerichtes. Mit Hilfe eines breiten Spektrums von Möglichkeiten kann erzieherische Einflussnahme differenziert ausgewählt werden. Alternatives Verhalten mit den jungen Menschen kann eingeübt und mit verschiedenen pädagogischen Angeboten unterstützt werden.

Bereits zu Beginn eines Jugendstrafverfahrens besteht für Jugendliche und Heranwachsende die Möglichkeit der Wiedergutmachung. Daraus ergibt sich die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung. Die Einstellung des Verfahrens nennt man Diversion. Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Beschuldigte einsichtig ist und es sich um eine leichte oder mittelschwere Straftat ohne gravierende Schäden handelt. Das Besondere an der Berliner Diversionsrichtlinie ist, dass das Diversionsverfahren durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, die ihre Beratungsbüros in den Räumen der sechs Berliner Polizeidirektionen haben, fachlich begleitet werden kann.

¹ Als Adoleszenz bezeichnet man den letzten Abschnitt des Jugendalters zwischen Pubertät und Erwachsenenalter.

Erziehen statt Strafen

Auch wenn das Jugendgerichtsgesetz ein Jugendstrafrecht ist, hat es in erster Linie einen Erziehungsanspruch. „Erziehen statt Strafen“ zielt auf die besondere Situation von jungen Menschen in der Gesellschaft ab. Urteile zur generalpräventiven Abschreckung oder aus Gründen der Vergeltung sind nicht erlaubt. Allerdings bezieht sich das Erziehungsziel hier auf die Legalbewährung. Es geht also vordergründig darum, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Risikofaktoren in der Biografie delinquenter junger Menschen offenbaren sich beispielsweise mit sozialen Benachteiligungen, ausgehend vom Bildungsstand, innerfamiliären Gewalterfahrungen und einem geringen ökonomischen Status und führen zum Ausschluss von sozialer Teilhabe. In der alltäglichen Anwendungspraxis sollte daher vor allem auf die im JGG vorgehaltenen Mittel zurückgegriffen werden, mit denen eine bestmögliche soziale Integration der straffällig gewordenen jungen Menschen erreicht werden kann. Das höchste Potenzial für die Verwirklichung der präventiven Zielsetzung des JGG² - ein Leben ohne Straftaten zu führen - haben ambulante sozialpädagogische Angebote, wenn sie konzeptionell adäquat ausgestaltet, qualifiziert durchgeführt und gezielt eingesetzt werden.



² Ausführlich hierzu Heinz (2017): S. 165 ff.

Leistungsbeschreibungen für ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem JGG



Im Land Berlin gibt es Vorgaben für eine einheitliche Umsetzung der ambulanten sozialpädagogischen Angebote nach dem JGG. Dabei geht es in erster Linie darum, die Passgenauigkeit und Flexibilität der Angebote für die jeweilige Zielgruppe zu verbessern. Zudem gilt es, eine einheitliche Definition der Leistungsstandards für

erzieherische Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen sicherzustellen und die Struktur der Leistungs- und Abrechnungsverfahren zu vereinheitlichen. Damit soll die Qualitätsentwicklung und -sicherung gesteigert werden.

Es werden sogenannte Trägerverträge abgeschlossen, die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen enthalten. Dies entspricht dem § 49 AG KJHG analog dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug). Dadurch ist gewährleistet, dass die nach dem JGG vorgegebenen fachlichen Standards der Jugendhilfe durch den Leistungserbringer/Träger erbracht und eingehalten werden. In Berlin werden die ambulanten sozialpädagogischen Angebote in der Regel als bezirksübergreifende Leistungsangebote durchgeführt. Die Trägerverträge werden mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geschlossen.

Vor Vertragsabschluss prüft die Senatsverwaltung die in den Leistungsbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen. Nachdem der Träger unter Berücksichtigung konzeptioneller bzw. angebotsbezogener Konkretisierungen die Inhalte der Leistungsbeschreibung in das Trägervertragsmuster eingetragen hat, ist es Aufgabe der Senatsverwaltung, auf die Einhaltung der Rahmenvorgaben beispielsweise im Hinblick auf die Sicherung des Fachkräftegebotes zu achten.

Alle Leistungsangebote haben einen einheitlichen fachlichen Standard hinsichtlich der Zielgruppenbeschreibung, der Richtungs- und Handlungsziele, der Methoden, Regelleistungen, personellen Voraussetzungen, der Dauer, des Umfangs, der Berechnungsgrundlage, des Umganges mit Fehlzeiten und der Qualitätsentwicklung.

Die Leistungsangebote werden nach den Vorgaben des Fachleistungsstundensatzes (FLS-Satz) oder auf der Basis von FLS-Sätzen mit einer Fallpauschale abgerechnet, die analog der Fachleistungsstundensätze aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung fortgeschrieben wurden.



Berliner Qualitätsstandards

Die Leistungserbringer bzw. freien Träger sind für die Umsetzung der in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Standards verantwortlich. Darin ist unter anderem aufgeführt, dass sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind, die über eine persönliche und fachliche Qualifikation verfügen, die dem spezifischen Auftrag des jeweiligen Leistungsangebotes entsprechen. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei Diplom/Bachelor Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen sowie Diplom/Bachelor Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und spezifischen theoretischen Kenntnissen. Im begründeten Einzelfall kann bei Gruppenangeboten eine Ausnahme unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass von den zwei eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräften mindestens eine über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Mindestens 80 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über eine Festanstellung verfügen. Dies gewährleistet die Kompetenz und Kontinuität des Leistungsangebotes. Um die notwendige Flexibilität sicherzustellen, verfügen die freien Träger über ein Honorarkostenanteil von 20 Prozent. Der Leistungserbringer hat zudem die regelmäßige Fortbildung und Supervision seiner Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Inhalt der Trägerverträge ist zudem die Durchführung regelmäßiger Dialoge zu den Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Diese werden zwischen dem vertragsgebundenen Träger, der Fachstelle der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und den beauftragenden Jugendämtern geführt.

Trägerverträge und deren Bestandteile treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die jeweilige Laufzeit beträgt in der Regel vier Jahre.



Rechtliche Einordnung

Das Jugendgerichtsgesetz bietet aufgrund seiner erzieherischen Ausrichtung eine Vielzahl an Reaktionsmöglichkeiten auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Reaktionen stehen dabei in einem Stufenverhältnis zueinander. Es gilt immer der Vorrang der weniger einschneidenden vor den gravierenderen Rechtsfolgen.

Die Moabiter Treppe

Die im Stufenverhältnis zueinanderstehenden strafrechtlichen Reaktionen werden umgangssprachlich in Berlin auch „Moabiter Treppe“ genannt, da sich das Amtsgericht Tiergarten, in welchem die Jugendstrafsachen verhandelt werden, im Ortsteil Moabit befindet.

Das JGG sieht folgende Reaktionsmöglichkeiten vor:

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind richterliche Weisungen, die in den §§ 10 JGG und folgende benannt werden. Meist kommen hier gemeinnützige Arbeiten, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), soziale Trainingskurse, Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Erziehungskurse zur Anwendung. Allerdings ist diese Aufzählung nicht abschließend. Erscheinen andere Erziehungsmaßregeln zielführender, können auch solche außerhalb der Aufzählung angeordnet werden. Das Gericht bestimmt die Laufzeit der Weisungen und kann sie verlängern, wenn dies aus erzieherischen Gründen sinnvoll erscheint. Wird eine richterliche Weisung nicht befolgt, kann dies zu einem „Ungehorsamsarrest“ bis zu vier Wochen führen.

Zuchtmittel

Zuchtmittel sind - im Gegensatz zu den Weisungen, die nur beispielhaft genannt werden - im Katalog des JGG abschließend aufgeführt (siehe § 13 ff. JGG). Sie haben ahnenden Charakter und sollen bei jungen Menschen die Einsicht herbeiführen, dass sie für die von ihnen begangene Straftat geradestehen haben. Das mildeste Zuchtmittel stellt die sogenannte Verwarnung gem. § 14 JGG dar. Sie wird bei nur leichten einmaligen Vergehen ausgesprochen. Auflagen gem. § 15 JGG sind beispielsweise Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Opfer, Arbeitsleistung oder Geldzahlung. Der Jugendarrest gem. § 16 JGG stellt das härteste Zuchtmittel dar. Zu unterscheiden sind Freizeitarrest (höchstens zwei Wochenenden), Kurzarrest und Dauerarrest (eine bis vier Wochen).

Die Jugendrichterin kann mehrere Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander anordnen.



Berliner Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH)

Eine bezirksübergreifende Gruppe von Fachexpertinnen und -experten hat für Berlin Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) bedarfs- und auftragsorientiert entwickelt und mit allen Verfahrensbeteiligten (Polizei, Jugendarrest, Jugendstrafanstalt Berlin, Justizvollzugsanstalt für Frauen) abgestimmt. Die erarbeiteten Standards regeln die Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) zur Polizei, zu der Jugendarrestanstalt Berlin und zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten.

Die Berliner Standards können auf unserer Internetseite oder als Infoblatt der Clearingstelle - Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz heruntergeladen werden.

Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die schärfste Sanktion des JGG. Sie darf gem. § 17 Abs. 2 nur verhängt werden, wenn sogenannte „schädliche Neigungen“ beim jungen Menschen vorliegen, andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen oder die „Schwere der Schuld“ die Verhängung einer Jugendstrafe erfordert. Jugendstrafen werden verhängt, wenn zu erwarten ist, dass weitere schwerwiegende Straftaten begangen werden. Bei der „Schwere der Schuld“ beurteilt das Gericht insbesondere die charakterliche Haltung, das Persönlichkeitsbild des jungen Menschen sowie äußere Tatumstände und das Tatgeschehen. Jugendstrafen haben eine Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren - im Falle von Mord mit „besonderer Schwere der Schuld“ sogar 15 Jahre. Jugendstrafen bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden.

Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen

- Ordnungswidrigkeiten:
Verstöße laut Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Straftaten:
Taten, die durch das Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt wurden. Straftaten wiederum unterscheiden sich in Vergehen und Verbrechen.
- Vergehen:
Verstöße, die nach jeweiliger Festlegung im Strafrecht im Mindestmaß mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr bedroht sind.
- Verbrechen:
Taten, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.



Weisungen und Auflagen des Gerichts



Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung ambulanter sozialpädagogischer Angebote sind § 10 JGG, § 15 JGG, § 38 JGG, § 52 SGB VIII, § 50 AG KJHG i.V.m. § 49 Abs. 2 AG KJHG.

§ 10 JGG - Weisungen³

Laut § 10 Abs. 1 JGG sind Weisungen Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des jungen Menschen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. An die Lebensführung dürfen dabei keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht kann dem jungen Menschen die im Gesetz dargestellten Weisungen auferlegen oder aber auch andere nicht aufgelistete Weisungen erteilen.

Das Gesetz nennt folgende Weisungen als Regelbeispiele:

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen.

Mit dieser Weisung wird die Freizügigkeit des jungen Menschen eingeschränkt, was mit einem erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen verbunden ist.

³ Ausführlich hierzu Ostendorf (2007): 91 ff.

2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.

Dem Verbleib in der eigenen Familie ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen und die Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise zu beachten. Eine Unterbringung in eine sozialtherapeutische Wohngemeinschaft ist in gegebenen Fällen vorzuziehen. Diese Weisung ermöglicht es der RichterIn zudem, straffällige Jugendliche zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen. Neben diagnostischer Klärung, Begutachtung und Therapie, erarbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort gemeinsam mit den Jugendlichen individuelle Konzepte, wie sie ein straffreies Leben führen können. Des Weiteren werden die Jugendlichen auf die anstehende Gerichtsverhandlung vorbereitet.

3. eine Ausbildungs- und Arbeitsstelle anzunehmen.

Der Richter kann die Jugendliche oder Heranwachsende jedoch lediglich zu einer sofortigen Aufnahme einer nicht näher bestimmten Ausbildungs- und Arbeitsstelle anweisen.

4. Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Arbeitsleistungen sind eine Reaktion auf die Straftat für Jugendliche, die einer pädagogischen Förderung bedürfen. Sie sind ein pädagogisches Erziehungsangebot, um Sozialisationsdefizite auszugleichen, im Sinne einer positiven Individualprävention. Es ist darauf zu



achten, dass die von den Jugendlichen zu leistende Arbeit nicht ausschließlich einen Straf- und Sühnecharakter hat, was dem Erziehungsgedanken entgegenstehen würde.

5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen.

Für die Durchführung dieser Weisung kommen verschiedene Personengruppen in Betracht. Obwohl es der Gesetzgeber ermöglicht, werden die Betreuungsweisungen in Berlin aufgrund von Überlastungen in der Regel nicht durch die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) durchgeführt, sondern entweder durch die Berliner Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende oder durch Mitarbeitende freier Träger. In den Bezirken ansässige Träger ermöglichen es dem jungen Menschen weitergehende Hilfen in Wohnortnähe sozialraumorientiert zu suchen und mit regionalen sozialen Einrichtungen und Institutionen beispielsweise der Schule, Sportvereinen sowie dem sozialen Umfeld zusammenzuarbeiten. Eine Voraussetzung für den Erfolg einer Betreuungsweisung ist die Vertrauensbasis zwischen den jungen Menschen und den Betreuungspersonen.



Durch die in der Weisung vorgesehene intensive Zusammenarbeit ist das Angebot durchaus für Mehrfach- und Intensivtäter geeignet. Die Dauer der Betreuung darf jedoch nicht länger als ein Jahr betragen. Die Betreuungsperson darf nur beraten und anregen. Damit werden den Jugendlichen Entscheidungsfreiräume ermöglicht, die für ihre Entwicklung zur Selbstständigkeit erforderlich sind.

6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Die sozialen Trainings- und Erziehungskurse können als eigenständige Maßnahme oder im Rahmen einer Betreuungsweisung durchgeführt werden. Durch die Kurse soll den gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden Sozialkompetenz vermittelt werden, um ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Soziale Trainingskurse wurden als Alternative zu Arrestmaßnahmen konzipiert. Daher ist die Anordnung bei Bagatelldelikten nicht angemessen. Das Gesetz nennt den sozialen Trainingskurs nur als ein Beispiel, auch andere Formen erzieherischer Gruppenarbeit sind möglich. Eine Voraussetzung für solche Gruppenarbeiten ist immer die Bereitschaft zur Mitarbeit der Verurteilten. Deshalb muss diese bei der Urteilsverkündung abgefragt werden. Wie vom Gesetzgeber vorgegeben, werden auch in Berlin verschiedene Kurse für eine Vielzahl von Problemlagen angeboten. Unterschieden wird in Wochenendkurse, Blockkurse, Dauerkurse und kombinierte Kurse, die in Verbindung mit anderen Sanktionen stehen. Kriminologische Untersuchungen haben ergeben, dass auch bei sozial belasteten Wiederholungs- und Intensivtätern eine positive Entwicklung zu erkennen, und im Vergleich zum Arrest die Rückfallquote beim sozialen Trainingskurs geringer ist.



Die Weisung, an einem Seminar für Konsumierende illegaler, als auch legaler Drogen teilzunehmen, ist verbindlicher und verspricht dadurch mehr Erfolg, als die Weisung, eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen.⁴ Ein Kurs sollte nicht länger als sechs Monate andauern.

Die Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin

Bereits 1950 wurde in Berlin eine spezialisierte Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende eingerichtet. Die Einbindung der Jugendbewährungshilfe in den Jugendhilfebereich erleichtert es den Jugendbewährungshelferinnen und Jugendbewährungshelfern straffällig gewordene junge Menschen zu befähigen, ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben, frei von Straftaten, zu führen. Im Rahmen der Einzelfallbetreuung junger Menschen ist die Jugendbewährungshilfe im hohen Maße auf die Mitwirkung und Angebote anderer Einrichtungen und Projekte, die ebenfalls mit jungen Menschen arbeiten, angewiesen.

Ihre Zuständigkeit bezieht sich auf das gesamte Berliner Stadtgebiet und ist mit den Sozialen Diensten der Justiz abgestimmt.

Die Kontaktdaten der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende finden Sie unter:

www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/

⁴ Ostendorf (2007): S. 96 f.

7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem oder der Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Es gelten hierfür im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen, wie § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG, wobei in diesem Fall der persönliche Ausgleich gemeint ist. Es müssen also persönliche oder personifizierte Geschädigte betroffen sein (also zum Beispiel kein Kaufhaus). Anders als der materielle Schadensausgleich, umfasst der Täter-Opfer-Ausgleich einen immateriellen Ausgleich, was eine Entschuldigung, Versöhnung oder Wiedergutmachung beinhaltet. Die Geschädigten werden dabei in Berlin besonders geschützt und unterstützt. Das Bemühen der Täterin zu einem Ausgleich reicht aus, um die Weisung zu erfüllen. Damit sind auch solche Fälle erfasst, in welchen sich der Geschädigte einem Ausgleich verweigert oder darüber hinaus liegende Forderungen an die Täterin stellt. Die Schwere der Straftaten ist für die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht wesentlich. Das Adhäsionsverfahren ermöglicht den Geschädigten die aus der Straftat erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf verhältnismäßig einfachem Weg bereits im Strafverfahren (und nicht in einem gesonderten Verfahren vor einem Zivilgericht) durchzusetzen. Voraussetzung ist, es handelt sich bei den Beschuldigten um Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahre), die noch nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilt wurden (gem. § 81 JGG gilt das Adhäsionsverfahren nicht bei jugendlichen Beschuldigten). Zudem haben besonders schutzbedürftige Personen in Berlin die Möglichkeit, sich vor, während und nach der Gerichtsverhandlung durch Fachkräfte unterstützen zu



lassen. Über den Gesetzesentwurf der sogenannten psychosozialen Prozessbegleitung wurde in Berlin im Februar 2017 entschieden.

Opfer- und Schadensfonds⁵

Auf Grund des in der Regel geringen Einkommens von Jugendlichen und Heranwachsenden, wurde eine besondere Möglichkeit entwickelt, um finanzielle Mittel zur Wiedergutmachung zu generieren.

Über den sogenannten Opferfonds können Jugendliche und Heranwachsende in Berlin Geld im Zuge von Freizeitarbeiten in gemeinnützigen Einrichtungen erarbeiten. Pro Stunde werden 6,00 EUR erarbeitet, die den Geschädigten zu Gute kommen. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um den Opferfonds in Anspruch zu nehmen:

- Bei der Geschädigten muss es sich um eine natürliche Person handeln.
- Ein Täter-Opfer-Ausgleich sollte möglichst stattgefunden haben, mindestens aber eine persönliche Begegnung - evtl. auch im Rahmen einer Hauptverhandlung - zwischen Täterin und Geschädigten, bei der eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich getroffen wurde.

Außerdem gibt es in Berlin noch den Schadensfonds. Dieser Fonds kann für materielle Entschädigungsleistungen an Geschädigte (ohne vorausgehenden Täter-Opfer-Ausgleich) genutzt werden. Im Rahmen des Jugendstrafverfahrens bietet diese richterliche Weisung oder Auflage die Möglichkeit einer Entlohnung von Arbeitsleistungen mittelloser Angeklagter. Der Erlös wird direkt an die Geschädigten ausgezahlt. Die Finanzierung des Fonds erfolgt ausschließlich über Bußgelder aus Verfahren von zahlungsfähigen Verurteilten.

⁵ Ausführlich hierzu: EJV gemeinnützige AG

8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen.

Diese Weisung findet in der Praxis wenig Anwendung, da die Kontrollierbarkeit kaum bis gar nicht gewährleistet werden kann.

9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Um diese Weisung anzuordnen, muss, wie bei anderen Weisungen auch, eine Beziehung zur Straftat hergestellt sein, so dass im Regelfall eine Verkehrsstraftat Voraussetzung ist. Geringe Rückfallquoten bestätigen, dass gerade für alkoholauffällige Kraftfahrende eine psychologische Nachschulung geeignet ist.⁶

Zudem wird in § 10 Abs. 2 JGG geregelt, dass das Gericht dem jungen Menschen auch mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter auferlegen kann, sich in eine heilerzieherische Behandlung durch Sachverständige oder in eine Entziehungskur zu begeben. Der Begriff „heilerzieherische Behandlung“ im Sinne des § 10 Abs. 2 JGG ist weit auszulegen. Er umfasst die Behandlung verschiedener Verhaltensauffälligkeiten, psychischer Störungen oder Behinderungen in unterschiedlichen Therapieformen. Das Einverständnis des jungen Menschen beeinflusst maßgeblich die Bereitschaft zur Mitwirkung und somit den Erfolg eines Angebotes und sollte daher möglichst immer eingeholt werden. Anlass für eine heilerzieherische Behandlung sind zum Beispiel übersteigerte Aggressionstaten aus nichtigem Grund, Sexualdelikte oder Brandstiftungen.



⁶ Ostendorf (2007): S. 98

Der Unterschied zwischen Weisungen und Auflagen

Richterliche **Auflagen** sollen einen Tatbezug enthalten und einen gewissen Ausgleich für das begangene Unrecht ermöglichen, während sich **Weisungen** günstig auf die künftige Lebensführung des jungen Menschen auswirken sollen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der Katalog der Auflagen abschließend aufgelistet ist, während es bei den Weisungen weitaus mehr richterlichen Spielraum gibt.



§ 15 JGG Auflagen⁷

Bei allen Auflagen dürfen an den jungen Menschen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Laut § 15 Abs. 1 JGG kann das Gericht dem jungen Menschen auferlegen:

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen.

Diese Auflage, die nicht ohne Grund an erster Stelle der Auflagen genannt wird, ermöglicht dem jungen Menschen durch eine konstruktive Leistung, Schuldgefühle abzubauen und Verantwortung zu übernehmen. Sowohl Angeklagte als auch Geschädigte werden nicht aus dem Konflikt ausgeschlossen. Vielmehr wird er mit ihnen bearbeitet. Die Art der Wiedergutmachung richtet sich nach dem verletzten Rechtsgut und nach den Möglichkeiten der Angeklagten. Gerade bei jungen Menschen ohne Tagesstruktur oder bei der Zahlung von Geldbußen kommen Arbeitsleistungen in Betracht (siehe Ausführungen oben zur Kritik an Arbeitsleistungen). Die Bereitschaft der Geschädigten an einer Wiedergutmachung mitzuwirken, ist dabei stets Voraussetzung.

2. sich persönlich bei den Geschädigten zu entschuldigen.

Die Entschuldigung soll nach Möglichkeit in Gegenwart der Richterin oder des Richters durchgeführt werden. Da die Geschädigten außer als Zeuginnen oder Zeugen nicht verpflichtet werden können vor Gericht zu erscheinen, ist die Entschuldigung letztlich häufig nicht durchsetzbar. Um jugendtypische Hemmungen für diesen Schritt zu überwinden, kann diese Auflage durchaus als Hilfe eingesetzt werden.

⁷ Ausführlich hierzu Ostendorf (2017): S. 125

3. Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Einführung der Arbeitsleistung als Zuchtmittel besteht seit dem 1. JGGÄndG und wurde unter anderem damit begründet, dass seitens des Jugendgerichts das Bedürfnis bestehe, die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht nur als reine Erziehungsmaßregel anzuordnen. Sie soll auch dann auferlegt werden können, wenn damit dem jungen Menschen vermittelt werden soll, dass er oder sie für das begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG).

4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Mit dieser Auflage wird häufig eine negative Individualprävention bezweckt (Geldbuße als Denkmittel). Sie unterstützt nicht bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten. Vielmehr verschärft sie die häufig anzutreffende soziale Mängel Lage, die unter Umständen neuen Straftaten Vorschub leistet. In § 15 Abs. 2 JGG werden die speziellen Voraussetzungen für die Zahlung eines Geldbetrages noch weiter konkretisiert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Verurteilten sind maßgeblich für die Höhe des Geldbetrages. Bei der Urteilsverkündung müssen die Höhe der Geldbuße, die Einräumung einer Ratenzahlung und die gemeinnützige Einrichtung genannt werden.

Gemäß § 15 Abs. 2 JGG soll das Gericht die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der junge Mensch eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, dass er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbstständig verfügen darf, oder

2. dem jungen Menschen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für die Tat erhalten hat, entzogen werden soll.

§ 15 Abs. 3 JGG regelt, dass Auflagen auch geändert werden können. Jedoch darf eine Auflage nicht in eine Weisung umgewandelt werden. Es sind sowohl die Änderungen einzelner Auflagen, als auch die Anordnung einer anderen Auflage möglich, vorausgesetzt, die Änderung oder Neuauflage ist nicht eingriffsintensiver als die vorherige. Gemäß § 11 Abs. 3 JGG kann bei schuldhaft nicht erfüllter Auflagen Jugendarrest als korrigierende Ersatzmaßnahme angeordnet werden. Bei der Entschuldigung scheidet ein Ungehorsamsarrest aus.

Durchführung von Auflagen und Weisungen

Die Durchführung der Auflagen und Weisungen obliegt gemäß § 38 Abs. 2 JGG der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH), wobei das Jugendgericht Vollstreckungsleiter bleibt (§ 38 Abs. 1 JGG). Daher ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) stets vor der Anordnung von Weisungen zu hören (§ 38 Abs. 3 JGG).



Mitwirkung der Jugendhilfe



Für die Einleitung, die Umsetzung sowie die Überprüfung, ob Weisungen und Auflagen von dem jungen Menschen erbracht wurde, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/ Jugendgerichtshilfe (JGH) verantwortlich. Ihre Mitwirkung im Jugendstrafverfahren wird sowohl im JGG als auch im SGB VIII geregelt.

Der § 38 JGG im Wortlaut:

„(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt.

Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.“



Berliner Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH)

In Berlin gibt es 12 Bezirke, mit jeweils einem bezirklichen Jugendamt. Dort angegliedert ist die jeweilige Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH). Darüber hinaus gibt es in Berlin eine zentrale Jugendgerichtshilfe (zJGH). Diese ist für alle nicht in Berlin gemeldeten jungen Menschen, die in der Stadt straffällig werden, zuständig. Zudem begleitet sie außerhalb der Geschäftszeiten der Jugendämter von der Polizei zugeführte Jugendliche und Heranwachsende bei Haftentscheidungen des Berliner Bereitschaftsgerichts.

Die Kontaktdaten zu den Berliner Jugendhilfen im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfen (JGH) finden Sie unter:

www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/

Im § 52 SGB VIII wird seitens der Jugendhilfe die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren betont.

Der § 52 SGB im Wortlaut:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.“

Darüber hinaus wird auch im § 50 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) die Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende beschrieben. Dort heißt es im Absatz 1, *„dass die Jugendhilfebehörden mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, anderen zuständigen Stellen und der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten, um für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende geeignete erzieherische Hilfen zu entwickeln und einzusetzen, damit Freiheitsentzug vermieden oder verkürzt wird.“*

Dies gelte „insbesondere bei

1. [dem] Absehen von der Verfolgung nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes und Einstellung des Verfahrens nach § 47 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. [der] vorläufigen Anordnungen über die Erziehung nach § 71 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. [der] Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 9 bis 12 oder Auflagen nach § 15 des Jugendgerichtsgesetzes,
4. Maßnahmen nach § 72 des Jugendgerichtsgesetzes und
5. Weisungen und Auflagen bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 23 des Jugendgerichtsgesetzes und bei Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach den §§ 88 und 89 des Jugendgerichtsgesetzes.“

Das örtlich zuständige Jugendamt hat die Kosten der vom Jugendgericht oder der auf Grundlage des § 45 JGG bestimmten Maßnahmen zu tragen (§ 50 AG KJHG).

Des Weiteren wird in § 50 AG KJHG die Möglichkeit der Unterbringung von Jugendlichen während eines Strafverfahrens geregelt (siehe hierzu auch § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 4 JGG).



Datenschutz



Gesetzliche Schweigepflicht

In Einrichtungen, die ambulante sozialpädagogische Angebote durchführen, arbeiten Angehörige unterschiedlichster Berufsgruppen⁸. Für zum Beispiel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie deren Gehilfen und Praktikantinnen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB

(Verletzung von Privatgeheimnissen). Danach steht unter Strafe, ein Geheimnis zu offenbaren, das zum Beispiel ein Klient seiner Sozialarbeiterin in einem vertraulichen Gespräch offenbart. „Allerdings ist nicht jede Offenbarung strafbar, sondern nur die unbefugte. Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht.“⁹ Wenn Klientinnen und Klienten einwilligen oder es einen gesetzlichen Auftrag gibt, beispielsweise zur Berichterstattung durch die Bewährungshilfe, sind die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess die wichtigsten Rechtfertigungsgründe - sie befreien also von der Schweigepflicht. Ein befugter Bruch der Schweigepflicht könnte auch durch den § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“)

⁸ Der vollständige Artikel ist unter dem Titel: „Sei freundlich zu deinen Nachbarn, aber rei den Zaun nicht ein! - Unterschiedliche Institutionen als Kooperationspartner der Ambulanten Manahmen“ erschienen in: DVJJ (Hg.): Zukunft schaffen! Perspektiven fr straffllig gewordene junge Menschen durch ambulante Manahmen, S. 77 - 99, Hannover 2012.

⁹ Ausfhrlich hierzu: Cornel (2009): S. 9 - 11

begründet sein, sofern es eine gegenwärtige Notstandslage gibt, die Gefahr nicht anders als durch eine Anzeige abzuwenden ist und der daraus folgende Eingriff der Strafverfolgungsbehörden das angemessene, geeignete, erforderliche Mittel mit der geringsten Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter darstellt.

Anzeige von Straftaten

In der Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden erfahren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ambulanter sozialpädagogischer Angebote mit großer Wahrscheinlichkeit von Straftaten, die durch die Betreuten begangen wurden. Sie können der Anlass für das ambulante sozialpädagogische Angebot sein. Sie können aber ebenso noch unentdeckt geblieben sein oder die jungen Menschen waren deren Geschädigte. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in dieser Situation dem „normalen Bürger“ rechtlich gleichgestellt. Sie haben grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete Straftaten, auch bisher unentdeckte, anzuzeigen. Die Schweigepflicht darf entsprechend nicht aus moralischen oder pädagogischen Beweggründen gebrochen werden.

Für die Kenntnis geplanter Straftaten gilt der § 138 StGB, nach dem eine Anzeigepflicht für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie zum Beispiel Planung eines Angriffskrieges oder Agententätigkeit zu Sabotagezwecken besteht. Damit haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Regel wenig Kontakt. Und doch: Geht man den Katalog der dort aufgeführten Straftaten durch, stößt man auf für die Jugendhilfe durchaus relevante Straftaten: Raub (das gemeinhin bekannte „Abziehen“, § 249 ff. StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB) oder gefährlicher Eingriff in den Straßen- bzw. Luftverkehr (Steine von der Autobahnbrücke werfen oder Laser, die auf Piloten gerichtet sind (§ 315 StGB)). Wichtig für die pädagogische Arbeit sind die genauen Formulierungen des § 138 StGB, in welchem es heißt: „Wer (...) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann,

glaubhaft erfährt (...).“ Damit wird ein im Zorn leichtsinnig ausgesprochenes „Ich bring den um!“ irrelevant. Für die pädagogische Arbeit ebenso relevante Straftatbestände wie zum Beispiel Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) oder Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) tauchen in der Aufzählung des § 138 StGB nicht auf. Wer die Tat anders als durch Anzeige abwendet, bleibt gem. § 139 Abs. 4 StGB straffrei. In der Sozialen Arbeit dürfte als Mittel die Sprache gewählt und versucht werden, die jungen Menschen davon zu überzeugen, diese schweren Straftaten nicht zu begehen.

Austausch von Informationen mit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) ist an einer hochkomplexen Schnittstelle beschäftigt.



Der gesamte Umfang der datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung bildet dies in Teilen ab.¹⁰

Wichtig soll in diesem Zusammenhang jedoch nur der Informationsaustausch mit Trägern ambulanter sozialpädagogischer Angebote sein. Der § 38 Abs. 1 JGG weist die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe den Jugendämtern „im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe“ zu. Das SGB VIII spricht von „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ (§ 52), nimmt aber das Jugendamt in die Pflicht. Freie Träger der Jugendhilfe können zwar beteiligt werden (§ 76 SGB VIII), aber die Verantwortung bleibt beim öffentlichen Träger.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ambulanter sozialpädagogischer Angebote können mit dem Einverständnis der Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten Daten an das Jugendamt weitergeben. Dazu ist eine vorherige Aufklärung über mögliche Folgen unabdingbar. Zur Erfüllung der Aufgabe der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ambulanter sozialpädagogischer Angebote können mit dem Einverständnis der Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten Daten an das Jugendamt weitergeben. Dazu ist eine vorherige Aufklärung über mögliche Folgen unabdingbar. Zur Erfüllung der Aufgabe der

¹⁰ Ausführlich hierzu: Feldmann (2008)

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) gehört auch, die Erfüllung von Auflagen und Weisungen weiterzugeben. Gemäß § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Abs. 1). Sogar ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten erhoben werden, wenn sie beim Betroffenen tatsächlich nicht erhoben werden können - bei einer schweren Erkrankung beispielsweise - und die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, zum Beispiel die Wahrnehmung einer Aufgabe nach (...) § 52 SGB VIII. Damit dürfen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) erfüllen, Auskunft über diejenigen Daten verlangen, die mit dieser Aufgabe zu tun haben. Darüber hinausgehende Informationen zur Person unterliegen wiederum der Schweigepflicht.

Informationen der Polizei an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ambulanter sozialpädagogischer Angebote

Die Datenübermittlung durch die Polizei und die Ordnungsbehörden ist in den §§ 44 und 45 ASOG Bln. geregelt. Darin wird zwischen der Datenübermittlung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bereichs unterschieden. Besondere Regelungen in anderen Gesetzen (zum Beispiel im SGB VIII oder SGB X) bleiben jedoch davon unberührt. Die Beschaffung und Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.¹¹ Es gilt - ebenso wie in der Jugendhilfe - der Grundsatz, die Daten zuerst beim Betroffenen selbst zu erheben. Die Datenübermittlung personenbezogener Daten muss zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich sein. Erforderlich

¹¹ Das Grundrecht auf Datenschutz wird abgeleitet aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht entsprechend des berühmten Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1983. Dieses spricht hier vom „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“, verankert im Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Die Verfassung von Berlin sieht in Artikel 33 ausdrücklich ein Grundrecht auf Datenschutz vor. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Grundrecht auf Datenschutz) gewährleistet das Recht des einzelnen, grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

heißt auch hier - wie in der Jugendhilfe - nicht nützlich, sondern notwendig, um die eigene Aufgabe zu erfüllen.¹² § 38 Abs. 3 JGG erlaubt die Information der Jugendgerichtshilfe durch die Polizei, um diese im Strafverfahren möglichst früh einzubinden. Die Polizeiliche Dienstvorschrift PDV 382 bestimmt nicht nur die unverzügliche Unterrichtung des Jugendamtes bei zu ergreifenden Maßnahmen, wenn Minderjährige gefährdet sind, sondern auch die Überstellung und Zuführung zum Jugendamt.

Es gilt auch für die Polizei die Zweckbindung bei der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten. Damit ist zum Beispiel die Information über anhängige Strafverfahren einer Klientin gegenüber dem Sozialarbeiter, der den sozialen Trainingskurs durchführt, schlicht unzulässig. Umso mehr, als dass diese Bestimmungen im Grundsatz auch für die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 45 ASOG Bln.) gelten. Zu diesen Stellen gehören beispielsweise die freien Träger der Jugendhilfe, die ambulante sozialpädagogische Angebote durchführen. Im Unterschied zu der Datenübermittlung nach § 44 ASOG Bln. unterstreicht der § 45 Abs. 3 noch einmal die Zweckbindung der Datenübermittlung besonders, indem er festlegt, dass die Polizei die Empfängerinnen oder Empfänger aktiv darauf hinzuweisen hat, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen - wie die Durchführung ambulanter sozialpädagogischer Angebote - ist eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen durch die Polizei laut PDV 382 bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei zulässig. Aber eben nur in diese Richtung.

¹² § 44 Abs. 2 ASOG Bln.

Informationen an die und von der Staatsanwaltschaft und die Gerichte

Erhebt die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) Daten unter der Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe, dann darf sie diese Daten an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte weitergeben. Eine direkte Verbindung von Beschäftigten freier Träger zur Staatsanwaltschaft gibt es nur in Ausnahmefällen. Das eigentliche Verbindungsglied ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH). Ausnahmen gibt es zum Beispiel, wenn es um eine Glaubwürdigkeitsfeststellung bei Minderjährigen geht. Dazu sollen alle Umstände möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen“.¹³

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben generell kein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Ausnahme gilt hierbei für solche, die in anerkannten Bera-



tungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind (vgl. § 53 Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie § 53 Abs. 1, Ziff. 3 in Verbindung mit § 53a StPO). In der Folge hieße das, dass die deutliche Mehrheit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter betreute junge Menschen darauf hinweisen müsste, dass sie im Zweifelsfall in einem Strafverfahren (vor Gericht, nicht bei einem Ermittlungsverfahren der Polizei) gegen sie aussagen müssten. Beschäftigte freier Träger

¹³ Abschnitt 19 (4) in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

unterliegen im Gegensatz zu denen öffentlicher Träger der Jugendhilfe nicht dem Erfordernis der Aussagegenehmigung nach § 54 StPO und können sich darauf nicht zurückziehen.

Trotzdem gilt auch für Gerichte, dass sie, wenn sie personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erheben wollen (zum Beispiel dem freien Träger der Jugendhilfe), sie dieser Stelle die Rechtsvorschrift, die sie zur Auskunft verpflichtet, nennen müssen. Gibt es diese Rechtsgrundlage nicht, sind die Angaben freiwillig. Auch darauf muss aktiv hingewiesen werden. Zulässig ist die Datenerhebung nur, wenn eine Rechtsgrundlage dazu ermächtigt oder das Einverständnis des Betroffenen vorliegt (§ 13 BDSG). Rechtsgrundlage könnte zum Beispiel die Überwachung der Lebensführung und Erfüllung von Auflagen und Weisungen sein. Nach §§ 453b, 454 Abs. 4 Satz 1 StPO überwacht das Gericht in allen Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB, § 21 JGG) und der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG). Dasselbe gilt, wenn die Vollstreckung eines Strafrestes oder des Restes eines Strafrestes oder die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 14a WStG, § 27 JGG).



Welche ambulanten sozialpädagogischen Angebote gibt es in Berlin?

Allgemeine Regelungen und Vorgaben

Die Berliner Leistungsangebote sind durchgängig gegliedert in:

- Zielgruppe (Adressatinnen und Adressaten des Angebotes)
- Richtungs- und Handlungsziele (Umfassend in den Konzeptionen der Leistungsanbieter der freien Jugendhilfe dargestellte „Oberziele“)
- Methode (einzusetzende sozialpädagogische Interventionstechniken)
- Regelleistungen (Beschreibung des Handlungs- und Verlaufsfadens der jeweiligen Maßnahmen)
- Personelle Voraussetzungen (Sozialpädagogische Fachkräfte, die über eine persönliche und fachliche Qualifikation bezogen auf den speziellen Auftrag des Leistungsangebotes verfügen (staatlich anerkannte Diplom/Bachelor Sozialarbeiter oder Diplom/Bachelor Sozialpädagoginnen oder Personen mit einer entsprechend gleichwertigen Ausbildung))
- Dauer und Umfang (entsprechend der jugendgerichtlichen Weisung oder Auflage nach §§ 10, 15 JGG.)
- Berechnungsgrundlage. (Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. In ihr enthalten sind alle Aufwendungen für erstens fallbezogene Leistungen wie Gespräche mit den jungen Menschen, Gespräche mit deren Eltern oder anderen Bezugspersonen, Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung von Berichten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Kooperation mit dem Jugendamt und zweitens Leistungen zur Qualitätsentwicklung (wie kollegiale

Beratung, Qualitätszirkel, externe Supervision, Fort- und Weiterbildungen))

- Umgang mit Fehlzeiten (Regelung und Verfahren bei vom Maßnahmenempfänger verursachten unentschuldigten Abwesenheiten)
- Qualitätsentwicklung (Festlegung der Verpflichtungen des Trägers zu regelmäßigen Fortbildungen, externer Supervision und Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie zur Durchführung von regelmäßigen Qualitätsdialogen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung unter Einbezug der bezirklichen Jugendämter zur Qualitätssicherung).



In Berlin gibt es, neben genau definierten Leistungsangeboten für ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem JGG, auch sogenannte Modellprojekte.

Modellprojekte in Berlin

Eine Übersicht über aktuelle Modellprojekte finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite sowie über die Homepage der Clearingstelle - Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI.

Bei den Modellprojekten handelt es sich um Angebote, die auf aktuelle Entwicklungen sowie Erkenntnisse neuer wissenschaftlicher kriminologischer Forschung bedarfsorientiert entwickelt und angepasst werden, wie zum Beispiel zum Übergangmanagement zwischen Jugendarrest/Jugendstrafvollzug und Wiedereingliederung in die Freiheit oder aufsuchende Interventionen zur Verhinderung von Intensivstrafteerkarrieren sowie spezielle Angebote für delinquente junge

Menschen mit Migrationshintergrund. Sie werden über Zuwendungen der Senatsverwaltung finanziert. Der Zugang wird über die Bewährungshilfe im Rahmen der Bewährungsaufsicht oder über die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) bei deren Aufgabenwahrnehmung zur Wiedereingliederung nach Arrest- oder Haftentlassung oder über das Vorverfahren/Diversion (Diversionsrichtlinie) hergestellt.

Im Gegensatz zu den Modellprojekten werden die ambulanten sozialpädagogischen Angebote nach dem JGG kostensatz- bzw. einzelfallbezogen durch das örtlich zuständige Jugendamt finanziert (§ 50 AG KJHG).

Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote werden von der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfe (JGH) in das gerichtlichen Verfahren eingebracht und von Trägern der freien Jugendhilfe vorgehalten. Es wird zwischen Einzel- und Gruppenangeboten unterschieden.

Die Angebote

1. Einzelangebote

Beratungsgespräche/Beratungseinheit

Für Jugendliche und Heranwachsende, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Probleme in klar abgegrenzten Bereichen haben oder sie angebotene Hilfen noch nicht annehmen können. Die Probleme können beispielsweise im Sozialverhalten, in der Schule, in der Ausbildung oder im Elternhaus bestehen. Die Beratungsgespräche sollen bewirken, dass diese Schwierigkeiten durch professionelle Hilfe kurzfristig lösbar sind. Es wird eine bestimmte Anzahl von Gesprächsterminen verabredet, die einzuhalten sind.

Umfang: Eine Beratungseinheit umfasst drei Gesprächstermine. Es können bis zu drei Beratungseinheiten beauftragt werden (neun Termine). Für eine Beratungseinheit werden 3,2 Fachleistungsstunden in Rechnung gestellt.

Betreuungshilfe/Betreuungsweisung

Für Jugendliche und Heranwachsende, deren strafbares Handeln noch keine Verfestigung erkennen lässt, die aber der längerfristigen individuellen Hilfestellung bei der Bearbeitung der Straftathintergründe und bei der Bewältigung von aktuellen Problemlagen bedürfen. Mit ihnen wird über einen Zeitraum von sechs Monaten oder einem Jahr ein fester Betreuungsrhythmus vereinbart, den sie einhalten müssen. Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer sind immer ausgebildete Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei freien Trägern, der Bewährungshilfe oder der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)/Jugendgerichtshilfen (JGH).

Umfang: 24 bis max. 72 FLS je nach Länge der Betreuungsweisung (in der Regel 6 Monate bis zu 1 Jahr).

Kompetenztraining/Einzeltraining

Für Jugendliche und Heranwachsende, die sich dissozial oder gewalttätig verhalten haben und deren Verhalten auf einen erheblichen Mangel an sozialer Kompetenz hinweist. Sie sind über ein Einzeltraining gut zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt in der gezielten Förderung der psychosozialen und emotionalen Kompetenzen.

Umfang: mindestens 15 Einzelsitzungen (in der Regel 1 bis 2 Treffen/Woche).

Sozialkognitives Einzeltraining

Für Jugendliche und Heranwachsende, die sich wiederholt dissozial oder gewalttätig verhalten haben und deren sozialkognitive Kompetenz nicht ausreichend entwickelt ist. Sie sind über ein manualisiertes/modularisiertes Einzeltraining gut zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt in der gezielten Förderung der Affektsteuerung und Emotionen sowie zu moralischem Verhalten mit dem Ziel einer besseren zukünftigen Konfliktbewältigung.

Umfang: mindestens 40 Einzelsitzungen.



Vermittlung in nicht pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten

Für Jugendliche und Heranwachsende, die zu Arbeitsleistungen verurteilt worden sind. Sie sollen in einem jugendtypischen, den jungen Menschen fördernden Bereich in ihrer Freizeit Arbeitsleistungen erbringen.

2. Gruppenangebote

Pädagogisch betreute Arbeitsleistungen/Freizeitarbeiten



Jugendliche und Heranwachsende, die zu Arbeitsleistungen verurteilt worden sind, sollen in Kleingruppen durch pädagogische Fachkräfte angeleitet, während ihrer Freizeit Arbeitsleistungen erbringen. Die Arbeitsleistungen können unter anderem einen Bezug zu dem von ihnen verursachten Schaden, zum Beispiel bei Sachbeschädigungen durch Graffiti, haben. Mit den jungen Menschen soll während dieser Zeit unter anderem über ihre Straftat oder ihre

Probleme geredet werden.

Umfang: In der Regel 4 Arbeitsstunden pro Tag und insgesamt 40 Arbeitsstunden.

Soziale Trainingskurse

Für Jugendliche und Heranwachsende, die bereits mehrere Male straffällig geworden sind und die erkennbare Schwierigkeiten im Überwinden delinquenten Verhaltens haben. Sie haben ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten im Sozialbereich und sind bereits durch Gewalttaten in Erscheinung getreten. Daher sollen Sie in einem überschaubaren, methodisch und didaktisch angeleiteten Setting Grundzüge des sozialen Lernens vermittelt bekommen. Zum Beispiel werden die Jugendlichen/Heranwachsenden in Gruppenabenden zu folgenden Themen angeleitet und begleitet:

- Konsum/Missbrauch von Suchtmitteln
- Sensibilisierung für das Thema Ausgrenzung/Rassismus/Fremdenfeindlichkeit/Vorurteile
- Reflexion der eigenen Straftat zugrunde liegender Handlungsmuster
- Erkennen und Ausdrücken von Gefühlen, um Körpersignale sicher zu interpretieren sowie die Schulung einer differenzierten Selbst- und Fremdwahrnehmung/Förderung des Erkennens eigener und fremder Grenzen (Selbstbehauptung und -kontrolle), im Sinne der Förderung von Frustrationstoleranz, um mit Gefühlen wie Wut, Stress oder gewaltvollen Impulsen einen konstruktiven Umgang zu ermöglichen
- Erlernen einer Perspektivübernahme, im Sinne einer Neubewertung der Folgen des eigenen Handelns aus der Sicht des Gegenübers
- Erweiterung der Verantwortungsübernahme und des Problembewusstseins
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Perspektiventwicklung, in dem realistische Fern- und Nahziele für den privaten, schulischen und beruflichen Bereich entwickelt werden.

Umfang: mindestens 12 Gruppentermine zuzüglich Einzelgespräche (= FLS).

Suchtpräventive Trainingskurse

Für Jugendliche und Heranwachsende, deren Straftaten erkennen lassen, dass sie stark suchgefährdet sind. Der Schwerpunkt liegt in der Festigung von Konfliktlösungs- und Änderungskompetenzen zur besseren Bewältigung von Risikosituationen und Einschätzung der Gefährdungspotenziale.

Umfang: 30 bis max. 65 FLS zuzüglich Einzelgespräche.

Themenspezifische Kurzzeitkurse

Für Jugendliche und Heranwachsende, die zur Überwindung ihres dissozialen Verhaltens einer (kurzzeitigen) sozialpädagogischen Unterstützung bedürfen und vom sozialen Lernen in einer Gruppe profitieren können. Der Schwerpunkt liegt auf der pädagogischen Aufarbeitung des Fehlverhaltens und der Förderung persönlicher Ressourcen sowie der Erarbeitung alternativer Verhaltens- und Problemlösungsstrategien.

Umfang: 12 bis maximal 24 FLS sowie Vor- und Abschlussgespräch.

Verkehrserziehungskurse

Für Jugendliche und Heranwachsende, die wegen ihrer Straftaten im Straßenverkehr einer sozialpädagogischen Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Probleme bedürfen. Der Schwerpunkt liegt in der Entwicklung sozial adäquater Handlungskompetenz auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechtes und der Schärfung des Problembewusstseins.

Umfang: 4 Gruppentreffen mit insgesamt 15 FLS.



Spezielle ambulante sozialpädagogische Angebote für

1. Jugendliche mit Migrationshintergrund

Junge Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung haben die gleichen Rechte auf Erziehung, eingliedernde und den entstandenen Schaden wiedergutmachende Leistungen. Sie dürfen nicht dadurch, dass sie nicht ausreichend deutsch sprechen, benachteiligt werden und ggf. in der Untersuchungshaft verschwinden, weil vermeintlich nichts greift. Eine Reihe von Trägern verfügt über mehrsprachige und kultursensible Mitarbeitende. Zudem arbeiten viele Träger mit ausgebildeten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammen.

2. junge Menschen im Arrest oder in der Haft (ein gezieltes Übergangsmanagement in Berlin)

Die Resozialisierung straffällig gewordener junger Menschen ist eine Gemeinschaftsaufgabe vieler Institutionen und letztlich auch der Gesellschaft. Es liegt im Interesse aller, dass junge Inhaftierte bestmöglich auf ein Leben in Freiheit vorbereitet sind. Dazu ist es erforderlich, dass sie auf Hilfe- und Kontrollstrukturen treffen, die miteinander verzahnt sind und ihnen den Zugang zu bereits bestehenden oder zu schaffenden Hilfsangeboten ermöglichen. Neben den verschiedenen Fachdiensten im Jugendstrafvollzug gibt es in Berlin deshalb unterschiedliche Angebote externer Träger und Institutionen für die jungen Menschen.

Weitere Informationen finden Sie unter:


www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/


www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle/

Ein passendes Angebot finden

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre bereits einen guten Überblick über die in Berlin zur Auswahl stehenden ambulanten sozialpädagogischen Angebote gegeben zu haben. Zum Schluss möchten wir Ihnen nochmals unsere Internetseite und die der Clearingstelle - Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI ans Herz legen. Diese soll Sie in Ihrer praktischen Arbeit zum Beispiel bei der Auswahl eines passenden Angebotes unterstützen.

Die Informationen finden Sie hier

 www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/


 www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle/

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei der Arbeit mit den jungen Menschen.




Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen.


 <http://bag-asa.dvjj.de/>

Cornel, Prof. Dr. H. (2009): Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. In: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hg.): Durchsichten. Gesammelte und aktualisierte Infoblätter von 1998 bis 2009. Infoblatt Nr. 1 (S. 9 bis 11). Berlin: Selbstverlag.

EJF gemeinnützige AG - Opferfonds und Schadensfonds:

 www.ejf.de/einrichtungen/kinder-und-jugendhilfe/integrationshilfe/opferfonds-und-schadensfonds.html

Gesetze im Internet:

 www.gesetze-im-internet.de

Heinz, Wolfgang (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland - Überblick 2015 Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

 [www.ki.uni-konstanz.de/kis/Version 1/2017](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/Version%201/2017)

Ostendorf, Heribert (2007): Jugendgerichtsgesetz 7. völlig überarbeitete Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Positionspapier der DVJJ: „Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen“ vom 13.10.2008

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV):

 www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

- Jugend-Rundschreiben Nr. 7/2005: Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2013: Darstellung der ambulanten Maßnahmen und Projekte im Land Berlin nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- „Umsetzung ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) - Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen - sozialpädagogische Leistungsangebote -“, Vortrag von Regina Lätzer, SenBJW am 12.06.2014 beim SFBB

Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und Sport und für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 24. August 2009. In: Landesverwaltungsamt (Hg.): Amtsblatt für Berlin, 59. Jg., September 2009, S. 2241 ff.

Die wichtigsten Abkürzungen erklärt:

AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin
BAG ASA	Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BRVJuG	Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe
BW	Betreuungsweisung
DVJJ e. V.	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
FLS	Fachleistungsstunden
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JuHiS/JGH	Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PDV	Polizeidienstvorschrift
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz -
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
WStG	Wehrstrafgesetz
zJGH	zentrale Jugendgerichtshilfe

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

Elke Brachaus
SenBJF, Abt. Jugend und Familie

Francisca Fackeldey, Konstanze Fritsch, Mauri Paustian,
Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder-
und Jugenddelinquenz
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin

Gestaltung

SenBJF

Illustration

Jörg Kreuziger

Druck

Bonifatius GmbH
Druck - Buch - Verlag
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn

Auflage

10 000, August 2017

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.

Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Tel +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
briefkasten@senbjf.berlin.de